

Kommission für Rechtsfragen des Ständerats

Bern, 25. März 2021

Reg: vne – 6.112

Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Vorentwurf) Stellungnahme der Schweizerischen Opferhilfekonferenz

Sehr geehrter Herr Präsident

Die Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) dankt der Rechtskommission des Ständerats für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obengenannten Entwurf. Die SVK-OHG ist eine Fachkonferenz der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und ist die vereinte Stimme der kantonalen Opferberatungsstellen und der Entschädigungsbehörden Opferhilfe. Gerne nehmen wir wie folgt zum Vorentwurf Stellung:

1. Grundsätzliches

Die Schweizerische Opferhilfekonferenz begrüsst das Ziel der Vorlage, alle sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Person unter Strafe zu stellen.

Im geltenden Recht wird vom Opfer ein zumutbarer Widerstand gefordert. Fehlt dieser, ist das Verhalten regelmässig nicht strafrechtlich relevant. Oder wenn dann nur nach Art. 198 StGB (sexuelle Belästigung). Dies sogar dann, wenn für die beschuldigte Person erkennbar war, dass sie gegen den Willen des Opfers handelt. Hier braucht es dringend eine Reform.

Die Schweizerische Opferhilfekonferenz lehnt den vorgeschlagenen neuen Straftatbestand des sexuellen Übergriffs (Art. 187a) ab. Anstelle der Schaffung eines separaten Tatbestands sollen die Tatbestände in die bestehenden Art. 189 und 190 integriert werden.

Indem der Gesetzesentwurf sogar nicht-einvernehmliche vaginale, anale und orale Penetrationen lediglich als «sexuellen Übergriff» charakterisiert und in einem separaten Tatbestand regelt, wird eine Art «**unechte Vergewaltigung**» geschaffen, die mit einer viel geringeren Strafe geahndet wird. Wenn die Täterschaft kein Nötigungsmittel anwenden musste, weil sie einen Zustand der Überraschung oder des Schocks ausnutzte, der das Opfer daran hinderte, sich zu wehren, riskiert sie maximal drei Jahre Gefängnis. Bei einer Vergewaltigung drohen hingegen bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe. Dies ist unbefriedigend und für das Opfer nicht nachvollziehbar. Mit einem kaskadenartigen Aufbau der Tatbestände 189 und 190 könnte den unterschiedlich starken Unrechtsgehalten angemessen Rechnung getragen werden.

Die Schweizerische Opferhilfekonferenz lehnt die vorgeschlagene Veto-Lösung ab und postuliert für eine Zustimmungslösung.

Will man mit der Revision auch einen präventiven Ansatz verfolgen und bewirken, dass sich Opfer zukünftig häufiger und zeitnaher zu einer Anzeige entschliessen, muss die Gesellschaft ein deutliches Signal setzen, wonach nur einvernehmlicher Sex legal ist.

Die Schweizerische Opferhilfekonferenz lehnt deshalb die vorgeschlagene Veto-Lösung ab und postuliert für eine Zustimmungslösung. Bei der Veto-Lösung liegt die Verantwortlichkeit weiterhin beim Opfer, das sich zumindest mit einem Nein gegen die sexuellen Handlungen wehren muss. Nicht erfasst werden die Fälle, in denen das Opfer als Reaktion auf das traumatische Ereignis in einen Zustand der Schockstarre gerät und sich nicht mehr wehren kann. Es handelt sich dabei keineswegs um eine seltene Reaktion auf eine Gefahr, vielmehr ist es eine der drei typischen Reaktionen in einer als aus Opfersicht bedrohlich empfundenen Situation: Kampf, Flucht oder eben Schockstarre.

Eine Studie des schwedischen Karolinska Instituts hat gezeigt, dass rund 70 % der Frauen während einem Übergriff in einen Zustand der sogenannten tonischen Immobilität verfallen, in dem sie nicht in der Lage sind, sich zu wehren. In unserem beruflichen Alltag sehen wir sehr oft, dass sich Opfer sexueller Übergriffe erst lange nach der Tat melden. Sie haben sich meist aus Scham zuvor niemandem anvertraut und haben versucht, das Geschehene zu verdrängen. Die Schwelle zu einer Anzeige ist zudem sehr hoch, wenn man in der Öffentlichkeit immer wieder zu hören bekommt, wie selten es zu Verurteilungen kommt.

Ein Strafverfahren ist für das Opfer äusserst belastend. Es kann deshalb nicht nachvollzogen werden, weshalb Gegnerinnen und Gegner der Revision befürchten, es werde vermehrt zu Falschbeschuldigungen aus Rache kommen. Denn unabhängig davon, welche der beiden Lösungen man wählt (Zustimmung oder Veto) ist nicht mit substantiell mehr Verurteilungen zu rechnen, da auch das neue Gesetz nichts am grundlegenden Problem der schlechten Beweisbarkeit ändert. Es muss auch nicht befürchtet werden, dass es zu einer Umkehr der Beweislast kommt und zukünftig Unschuldige verurteilt werden, nur weil das Opfer eine glaubhafte Aussage macht. Machen sowohl das Opfer als auch der Täter glaubhafte Aussagen und sind keine weiteren objektiven Anhaltspunkte vorhanden, so wird es auch in Zukunft regelmässig zu in dubio pro reo Freisprüchen kommen, denn es gilt weiterhin, dass der Staat der beschuldigten Person ihre Schuld nachweisen muss. Und nicht umgekehrt diese ihre Unschuld beweisen muss. **Für das Opfer ist aber zentral, dass es sein Verhalten nicht mehr rechtfertigen muss. Es muss nicht mehr darlegen, warum es nicht geschrien hat, oder warum es nicht versucht hat, die Flucht zu ergreifen. Der Fokus liegt vielmehr auf der Frage, ob es Zustimmung zum Sex gab und damit auf der Frage, warum die beschuldigte Person glaubt, dass der Sex einvernehmlich war.**

Das Erfordernis eines Vorsatzes stellt sicher, dass bei ambivalentem Opferverhalten die Strafbarkeit entfällt. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Körpersprache dem Gegenüber durchaus sehr deutlich signalisiert, wie sich ein Mensch fühlt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Gegner einer Revision den Menschen offenbar nicht zutrauen, in der Lage zu sein, sich der Zustimmung zum Sex zu versichern, konkludent oder eben im Zweifelsfall verbal.

Für den Fall, dass Art. 189 und 190 nicht im Sinne der Forderung umformuliert werden, ist in Art. 187a jedenfalls bei sexueller Penetration eine höhere Strafe und allenfalls auch eine Mindeststrafe vorzusehen. Es soll zwischen einfachen und qualifizierten sexuellen Handlungen unterschieden werden.

Die Bestrafung hat dem Unrechtsgehalt der Tat zu entsprechen und damit angemessen zu sein. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht.

Die Strafdrohung von drei Jahren und damit die Qualifikation als Vergehen wird dem Unrechtsgehalt und dem Ausmass der Integritätsverletzung nicht gerecht. Wird der neue Tatbestand – wie dies der Entwurf vorsieht – nur als Vergehen ausgestaltet, wird damit implizit gesagt, dass der grösste Anteil des Unrechts bei der Vergewaltigung auf die Nötigungshandlung entfällt. Aus Opferperspektive ist jedoch die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung das zentrale Unrecht, welches zu einer massiven psychischen Beeinträchtigung führt.

2. Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu weiteren Artikeln

Art. 187 a Abs. 2

Eine Einschränkung auf Tätigkeiten im Gesundheitsbereich scheint als zu eng gefasst. Allenfalls sind weitere Konstellationen denkbar, in denen das Opfer sich über den Charakter einer Handlung irrt. Die Einschränkung sollte daher weggelassen werden.

In Art. 187a Abs. 2 soll die Einschränkung auf Tätigkeiten im Gesundheitsbereich gestrichen werden.

Art. 189/190/191

Die geschlechtsneutrale Ausgestaltung der Tatbestände wird begrüsst. Falls Art. 189 und 190 nicht im Sinne der obgenannten Forderung umformuliert werden, wird den Varianten 2 der Vorzug gegeben.

Art. 197a

Der Vorschlag des neuen Straftatbestands des **Groomings**, welcher als Officialdelikt ausgestaltet ist, wird begrüsst. Er schafft strafrechtlich neue Handlungsmöglichkeiten und trägt so zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet bei.

Art. 198 Abs. 2

Die Ausgestaltung als Officialdelikt aus Gründen des Kinder- und **Jugendschutzes** wird begrüsst. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb der verbesserte Schutz nur bei Kindern unter 12 Jahren greifen soll.

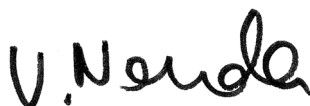
Es mutet seltsam an, dass gerade in der besonders sensiblen Phase der Pubertät von 13 bis 16 Jahre, der oder die Jugendliche in der Lage sein soll, den Entscheid selbst zu fällen, ob er oder sie einen Strafantrag stellen möchte. Dies führt zu einer Überforderung und auch das Gespräch mit den Eltern ist in dieser Lebensphase häufig schwierig, wollen sich die Jugendlichen doch von ihren Eltern abgrenzen. Es erscheint lebensfremd ihnen hier eine Selbstverantwortung zuzubilligen (vgl. S. 53 des erläuternden Berichts).

Die Opferhilfekonferenz schlägt vor, in Art. 198 Abs. 2 das Alter auf 16 Jahre heraufzusetzen.

Abschliessend danken wir nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Opferhilfekonferenz



Veronika Neruda
SODK Fachbereichsleiterin Opferhilfe